SATZUNG

DER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

Stand: 26. November 2020

Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 2 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 22. Juli 1988 (GVBl. I, S. 287), in der Fassung vom 4. April 2007 (GVBl. I, S. 258), in Verbindung mit (i. V. m.) § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I, S. 618) haben

- die Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel am 11. Dezember 2007 und
- die Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen am 13. Dezember 2007

folgende Satzung als Verbandssatzung der Körperschaft des öffentlichen Rechts „ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen" beschlossen, zuletzt geändert durch Beschlüsse des Finanzausschusses in seiner Sitzung am 26. November 2020:

1. ARTIKEL: RECHTSGRUNDLAGEN

§ 1 Entstehung, Rechtsform, Name und Sitz, Rechtsnachfolge

(1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) mit Sitz in Gießen und das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel (KGRZ Kassel) mit Sitz in Kassel haben sich gemäß § 3 Satz 2 DV-VerbundG zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 Satz 1 DV-VerbundG zusammengeschlossen. Mitglieder sind die in § 2 aufgeführten juristischen Personen.

(2) Die Körperschaft führt den Namen „ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen" und wird nachfolgend in Kurzform als ekom21 – KGRZ Hessen bezeichnet. Ihr Sitz ist Gießen mit Standorten in Darmstadt, Gießen und Kassel. Sie kann weitere Niederlassungen gründen.

(3) Die nach § 1 Abs. 1 gebildete Körperschaft ist Gesamtrechtsnachfolger des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel (KGRZ Kassel) und des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) mit Sitz in Gießen und tritt in deren Rechte und Pflichten ein. Das gesamte Vermögen des KGRZ Kassel und der KIV in Hessen gehen in dem zum 01.01.2008 vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeits- und Dienstverhältnissen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen über.

(4) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen führt ein Dienstsiegel mit Außenumschrift „ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen" und in kleinerer Innenumschrift „Körperschaft des öffentlichen Rechts". Die Siegelmitte gibt den Schriftzug „ekom21" wieder.

(5) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen ist um die sprachliche Gleichbehandlung von Personenbezeichnungen bemüht. Wird gegebenenfalls in dieser Verbandssatzung dennoch nur die weibliche oder männliche Form verwendet, so dient dies ausschließlich einer besseren Lesbarkeit und sprachlichen Vereinfachung. In keinem Fall soll die Formulierung Männer gegenüber Frauen oder Frauen gegenüber Männer diskriminieren, sondern soll für beide Geschlechter gleichermaßen gelten. Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen führen weibliche Bezeichnungen.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gebietskörperschaften, juristischen Personen und Einrichtungen sowie das Land Hessen. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden von

1. Gebietskörperschaften,
2. anderen juristischen Personen und Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechts, wenn sie öffentliche Auftraggeber im Sinne des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind und soweit an ihnen keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf sie vermitteln, juristische Personen des privaten Rechts können nur Mitglieder der ekom21 – KGRZ Hessen sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgabe dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

(3) Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 sind verpflichtet, der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen umgehend anzuzeigen, wenn Umstände bekannt werden, eintreten oder zu erwarten sind, die die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 betreffen. Die Anzeige hat unter Angabe der maßgeblichen Umstände gegenüber der Geschäftsführung zu erfolgen.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen hat die Aufgabe Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und Datenübertragungsnetze sowie IT-Dienstleistungen aller Art zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, insbesondere entsprechend dem Bedarf der Mitglieder:

1. die betriebliche Abwicklung der landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Verfahren sicherzustellen,
2. bei der Inbetriebnahme und der laufenden Anwendung von Verfahren und Programmen zu beraten und zu unterstützen,
3. Programme und Verfahren zu entwickeln und zu pflegen, speziell landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden,
4. Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen,
5. Auswahl und Beschaffung von Hardware und Software,
6. die Übernahme oder Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten für die Mitglieder und andere öffentliche Auftraggeber einschließlich der Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Vorbereitung oder Durchführung von Vergabeverfahren und der gelegentlichen, gemeinsamen Auftragsvergabe (Zentrale Beschaffungsstelle),
7. Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der interkommunalen Zusammenarbeit, soweit sich dies auf Fragestellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie bezieht.
8. Beratung, Unterstützung und Bereitstellung oder Vermittlung von elektronischen Identifizierungssystemen zur Identifizierung und zum Identitätsnachweis sowie Verfahren zum Identitätsmanagement.

(2) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen arbeitet mit dem Land Hessen in Angelegenheiten der Informationsverarbeitung zusammen.

(3) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen kann anwenderspezifische Programme und sonstige Dienstleistungen auch Dritten anbieten, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

(5) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Gesamtzielausrichtung der Körperschaft förderlich ist. Die Vorschriften §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und die Bestimmungen in §§ 121 ff. HGO sind zu beachten.

(6) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen gelten die Vorschriften für kommunale Eigenbetriebe entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Die Tätigkeit der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen ist entsprechend ihrer Aufgabenstellung insgesamt nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die von der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen bereitgestellten Verfahren und sonstige Leistungsangebote insgesamt oder einzeln zu nutzen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

(2) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen gibt für ihre Mitglieder eine jährliche fortgeschriebene Aufstellung der bereitgestellten Verfahren und der sonstigen Leistungsangebote heraus.

§ 5 Organe

Organe der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorstand und
- die Geschäftsführung.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung als oberstes Organ der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.

(2) Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit den Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.

(3) Die Vertreter und Stellvertreter der in § 2 Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 genannten Mitglieder werden von dem jeweils für die Auswahl zuständigen Organ in die Verbandsversammlung für dieselbe Zeit entsandt.

(4) Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Geschäftsführung sowie Bedienstete der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen können nicht der Verbandsversammlung angehören.

(5) Jedes Mitglied hat je angefangene EUR 30.000,00 Entgelte im Jahr des letzten geprüften Jahresabschlusses eine Stimme. Umsätze der Mitglieder bei der ekom21 GmbH werden bei der Ermittlung der Stimmenzahl im Sinne des Satzes 1 mit berücksichtigt. Mitglieder, die keine Entgelte entrichten und/oder keine Umsätze im Sinne des Satzes 2 nachweisen können, haben eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes dürfen 20 von Hundert der Stimmen aller Mitglieder (Gesamtstimmenzahl) nicht überschreiten.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. sein allgemeiner Vertreter lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und leitet sie.

(7) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn es Vertreter mit wenigstens einem Drittel aller Stimmen in der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

(8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Landkreise wenigstens die Hälfte der vertretenen Stimmen erreichen.

(9) Im Falle der Beschlussunfähigkeit lädt der Vorsitzende die Verbandsversammlung zu einer neuen Sitzung ein. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(10) Die Verbandsversammlung beschließt, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter.

(11) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmen:

- die Auflösung der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen,
- die Schließung eines der Standorte in Darmstadt, Gießen oder Kassel.

(12) Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung lädt die Geschäftsführung ein.

(13) Alle Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Verbandsvorstand und die Geschäftsführung sind jederzeit zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Erklärungen für den Vorstand gibt der Vorstandsvorsitzende ab.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr kraft Gesetzes und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, sowie alle wichtigen Angelegenheiten der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse und beschließt über

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Satzung,
2. den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern,
3. die finanzielle Auseinandersetzung im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft,
4. den Wirtschaftsplan,
5. Erhebung von Verbandsumlagen,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
8. Grundsätze für die Festlegung der Benutzerentgelte,
9. das Entgeltverzeichnis,
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 500.000,00 Euro oder mehr,
11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Geschäftswert von 500.000,00 Euro oder mehr,
12. die Benutzungsordnung,
13. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
14. Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben,
15. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse,
16. die Schließung von Standorten,
17. die Auflösung der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen und
18. die wesentlichen Bedingungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung durch die Körperschaft ekom21 - KGRZ Hessen im Auftrag der Mitglieder, soweit nicht andere Rechtsvorschriften über den Datenschutz unmittelbar gelten.

§ 8 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus fünfzehn ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, die von der Verbandsversammlung für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt werden. Bei der Zusammensetzung von Verbandsvorstand und Ausschüssen dürfen Verbandsmitglieder nicht mit mehr als einem Mitglied im selben Gremium vertreten sein. Es werden auf Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes fünf, auf Vorschlag des Hessischen Städtetages drei, auf Vorschlag des Hessischen Landkreistages drei, auf Vorschlag des Landes Hessen ein und auf Vorschlag des Gesamtpersonalrates drei Bedienstete als Vorstandsmitglieder gewählt. Es dürfen nicht mehr Bewerber vorgeschlagen werden, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stirbt ein gewählter Bewerber vor Annahme der Wahl, lehnt er die Wahl ab oder scheidet ein Vorstandmitglied aus, so findet eine Nachwahl statt. Der Bewerber für die Nachfolge ist von dem Vorschlagsberechtigten, der das Vorstandsmitglied benannt hatte, vorzuschlagen. Liegt ein Vorschlag eines oder mehrerer Vorschlagsberechtigten nicht vor, so kann die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte Wahlvorschläge unterbreiten.

(2) Der Verbandsvorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(5) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nicht ein anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(7) Der Vorsitzende vertritt die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen in den Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen beteiligt ist.

(8) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes, der mittelfristigen Planung und des Entgeltverzeichnisses,
2. Überwachung der Wirtschaftsführung,
3. Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses,
4. Beschluss über die Aufnahme von Krediten,
5. Verzicht auf Forderungen, soweit im Einzelfall über 100.000,00 €,
6. Bestellung, Entlassung und Entlastung der Geschäftsführung,
7. Erlass und Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von größerer Bedeutung und den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
9. Erhöhung, Auflösung oder Reduzierung der zur Finanzierung nicht gedeckter Pensionslasten und Rückstellungswerte eingerichteten Geldfonds. Die Veränderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder auf der Grundlage eines Testats eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers vorgenommen werden,
10. die erstmalige Ernennung und Neueinstellung von Beamten. Der Verbandsvorstand hat hierüber mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder zu beschließen.

(2) Der Verbandsvorstand ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Beamtenrechts und Einleitungsbehörde nach dem Disziplinarrecht.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder der Geschäftsführung.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen hat einen oder mehrere gleichberechtigte Geschäftsführer. Er führt die Bezeichnung „Direktor". Ein Geschäftsführer hat seinen Dienstsitz am Sitz der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen in Gießen. Ist ein zweiter Geschäftsführer bestellt, so hat dieser seinen Dienstsitz am Standort in Kassel. Das Weitere regelt eine vom Verbandsvorstand beschlossene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Der Geschäftsführer wird aufgrund eines privatrechtlichen Anstellungsvertrages eingestellt.

(2) Die Rechtsstellung des Geschäftsführers richtet sich nach den zwischen dem Verbandsvorstand und dem Geschäftsführer zu treffenden Vereinbarungen.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsitzende.

(4) Jeder Geschäftsführer vertritt die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen einzeln.

(5) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer handelt nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen. Er vertritt die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen insoweit im Rahmen der ihm übertragenen Geschäfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen werden durch ihn abgegeben. Erklärungen, durch die die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Geschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.

(2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
2. Unterrichtung des Verbandsvorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten,
3. Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Geschäftsberichte, der mittelfristigen Planung und des Entgeltverzeichnisses,
4. Regelung des inneren Dienstbetriebes, der Arbeitsverteilung und des Personaleinsatzes,
5. Einstellung, Eingruppierung, Beförderungen und Entlassung/Kündigung von Personal,
6. Erstellung eines permanenten Risikoberichtes.

(3) Der Geschäftsführer, der nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführung für den Bereich Personalwirtschaft zuständig ist, ist zugleich Dienstvorgesetzter der Bediensteten. Unabhängig davon kann die Geschäftsführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen und rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes teilzunehmen.

(5) Jeder Geschäftsführer hat einen ständigen Vertreter, der vom Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem zu vertretenden Geschäftsführer bestimmt wird.

§ 12 Personal

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 DV-VerbundG i. V. m. § 17 Abs. 2 KGG hat die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen das Recht, Beamte zu ernennen und kann diese zur Erledigung seiner Aufgaben hauptamtlich anstellen.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten richten sich nach den für Kommunalbeamte des Landes Hessen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten bestimmen sich nach dem TVöD Kommunal.

(3) Die Ernennung von Beamten obliegt dem Verbandsvorstand.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs – Verbandsumlage

Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen deckt ihren Finanzbedarf aus Entgelten. Zur Deckung eines darüber hinaus gehenden Finanzbedarfes erhebt die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen jährlich auf der Basis des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Jahre eine Umlage von ihren Mitgliedern.

§ 14 Stammkapital

Die Höhe des Stammkapitals wird auf 11.600.000,-- € festgesetzt.

§ 15 Andere Benutzer

Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen kann über die Aufgaben nach § 3 hinaus ihre Leistungen auch anderen Benutzern zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

§ 16 Kündigung von Leistungen

Die Kündigung eines Mitgliedes hinsichtlich der Inanspruchnahme einzelner Leistungen erfolgt gegenüber dem Geschäftsführer. Sofern mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist, reicht die Erklärung nur einem Geschäftsführer gegenüber. Die Kündigungsbedingungen werden durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 17 Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Abwicklung im Falle der Auflösung

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft in der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Im Falle der wirksamen Kündigung der Mitgliedschaft findet eine finanzielle Auseinandersetzung mit dem kündigenden Verbandsmitglied auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung statt. Bei der Festlegung der finanziellen Auseinandersetzung ist zu berücksichtigen, ob das ausscheidende Mitglied ursprünglich Mitglied des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel oder des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen war. Insbesondere hat die unterschiedliche Behandlung der Pensionsaltstämme in den Rechenzentren Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel und Kommunales Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen eine differenzierende Abwicklung und eine unterschiedliche Bemessung der Auseinandersetzung zur Folge. Wegen der Einzelheiten zur differenzierten Behandlung der Altersvorsorgeverpflichtungen (Pensionen, Beihilfen) wird auf die Vereinbarung in Ziff. 6 des Vertrages vom 13.12.2007 über den Zusammenschluss der Körperschaften nach § 2 Satz 2 DV-VerbundG verwiesen.

(2) Bei Auflösung der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen sind zunächst die Ansprüche der Beamten und Versorgungsempfänger sowie der Angestellten zu befriedigen. Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen oder die sich ergebenden Verbandsschulden werden auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung auf die Mitglieder verteilt. Hierbei ist Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Abwicklung führt der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durch.

(4) Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 können ausgeschlossen werden, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind; dasselbe gilt, wenn begründete Zweifel bestehen, dass die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Über den Ausschluss und die finanzielle Auseinandersetzung entscheidet die Verbandsversammlung. Abweichend von § 17 Abs. 1 S. 2 bis 4 kann auf die Durchführung einer finanziellen Auseinandersetzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 18 Satzungsänderung

(1) Die durch den Beitritt von Verbandsmitgliedern bedingten Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter. Die durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedingten Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Ein Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, hat in allen den Ausschluss betreffenden Angelegenheiten kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht ausüben. Zur Berechnung der Mehrheit zählen die Stimmen eines Mitglieds, welches ausgeschlossen werden soll, nicht mit.

(2) Alle übrigen Beschlüsse über die Änderung oder Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, es sei denn durch die Änderung ist eine Bestimmung der Satzung betroffen, die eine größere Mehrheit oder die Notwendigkeit der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder vorschreibt. In diesem Fall bedarf es der dort vorgesehenen Mehrheit.

§ 19 Allgemeine Vorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und subsidiär der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Kreisordnung entsprechend.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

2. ARTIKEL: ÜBERLEITUNGSBESTIMMUNGEN

§ 1

Die bisherigen Mitglieder des KGRZ Kassel und des KGRZ KIV in Hessen sind Mitglieder der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen.

§ 2

Die von den Vertretungskörperschaften der Mitglieder der bisherigen KGRZ Kassel und KIV in Hessen, Gießen in die Verbandsversammlung gewählten Vertreter und Stellvertreter vertreten auch die Mitglieder in der Verbandsversammlung der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen bis zum Ende ihrer Wahlzeit. Eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 3

Bis zum ersten geprüften Jahresabschluss der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen bestimmen sich die Entgelte im Sinne des § 6 Abs. 7 der Satzung nach Maßgabe der bei den KGRZ bisher diesbezüglich geltenden Regelungen.

§ 4

Die bei den KGRZ gewählten Verbandsvorstände bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Verbandsvorstandes im Amt und nehmen bis dahin gemeinsam die Aufgaben des Verbandsvorstandes wahr.

§ 5

Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen hat einen Finanzausschuss, der künftig mit 18 Mitgliedern besetzt ist. Der Finanzausschuss besteht aus den 12 Mitgliedern, die derzeit beim KGRZ KIV in Hessen den Finanzausschuss stellen. Diese Mitglieder bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit Mitglieder des Finanzausschusses. Aus dem Verbandsgebiet des ehemaligen KGRZ Kassel werden weitere 6 Mitglieder in den Finanzausschuss gesandt. Das Entsendungsrecht für jeweils zwei Mitglieder steht dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund sowie dem Hessischen Landkreistag zu.

§ 6

Geschäftsführer in der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen werden unter Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Vertragsregelungen in den Körperschaften die Direktoren:

Bertram Huke

und

Ulrich Künkel

§ 7

Die Verbandsversammlungen der KGRZ beschließen in ihren Dezemberversammlungen für das Jahr 2008 den Wirtschaftsplan, das Entgeltverzeichnis sowie die Benutzungsordnung. Die bei Wirksamwerden des Zusammenschlusses bestehenden Entschädigungssatzungen des KGRZ Kassel und des KGRZ KIV in Hessen gelten für das jeweilige KGRZ bis zum Abschluss der sie ersetzenden Regelungen fort. Für die Überleitung der Beschäftigten und Versorgungsempfänger gelten die Bestimmungen der §§ 32 - 37 und § 215 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz (HBG).

§ 8

Die in den KGRZ bestehenden Dienst- und Betriebsvereinbarungen und Regelungen gelten standortbezogen fort, bis neue Regelungen getroffen sind. Beabsichtigt ist die Vereinheitlichung der bestehenden Dienst- und Betriebsvereinbarungen und Regelungen bis zum 31. Dezember 2009.

3. INKRAFTTRETEN

Artikel 1 der Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Artikel 2 der Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.